



Richtlinien zur kumulativen Dissertation an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften gemäß § 8 Abs. 2 der Promotionsordnung

1. Kumulative Dissertationen müssen sich auf ein thematisch geschlossenes Forschungsgebiet beziehen. Sie bestehen in jedem Fall wenigstens aus einer übergreifenden Einleitung, die den Zusammenhang der Publikationen deutlich macht, den Publikationen und einer übergreifenden Zusammenfassung. Das Layout der eingearbeiteten Manuskripte muss dem Gesamt-Layout der Dissertation entsprechen, die Seitennummerierung der gesamten Dissertation ist fortlaufend. Die zitierte Literatur sollte gesamthaft in einem Kapitel zusammengefasst sein.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei den Publikationsmanuskripten Allein- oder Erstautor/-in sein. Eine Publikation als Zweitautor/-in darf in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Betreuerin oder der Betreuer würdigt dann die wissenschaftliche Eigenleistung der Doktorandin oder des Doktoranden im Referat.
3. Alle Publikationen sollen aus wissenschaftlich begutachteten Fachveröffentlichungstammen oder dafür vorgesehen sein. Mindestens zwei Publikationen müssen als "accepted" gelistet sein.
4. Zu jedem eingearbeiteten Manuskript sind auf dessen erster Seite als Fußnote der Name beziehungsweise die Namen der Autorinnen oder Autoren und das Publikationsstadium des Manuskripts wie folgt anzugeben (gegebenenfalls in englischer Sprache):
 - „eingereicht bei Zeitschrift ...“
 - „akzeptiert von Zeitschrift ...“
 - „im Druck, Zeitschrift, Band (Jahr)...“
 - „publiziert in Zeitschrift, Band (Jahr), Seiten...“

Zusätzlich soll die Doktorandin oder der Doktorand den Eigenanteil an Konzeption, Durchführung und Abfassung aufführen.

5. In die kumulative Dissertation sind mindestens drei Manuskripte aufzunehmen. Für die Auswahl und die tatsächlich verwendete Anzahl der eingearbeiteten Publikationen ist die Betreuerin oder der Betreuer im Promotionsverfahren zuständig.
6. Sollte es zu den Bestimmungen in Punkt 4 Differenzen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer geben, werden diese vom Promotionsgremium erörtert und entschieden.
7. Alle relevanten Daten müssen in einer Datenbank oder einem Datenträger im Anhang der Dissertation hinterlegt werden.
8. Alle Proben und Arbeitserzeugnisse sind Eigentum der TU Braunschweig.